

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hilzingen für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.01.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	28.116.007
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	29.138.011
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.022.004
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.022.004

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	27.174.507
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.921.061
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.253.446
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.687.400
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.562.900
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.875.500
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-622.054
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	345.400
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-345.400
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-967.454

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

3.521.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.000.000 EUR

§ 5 Sperrvermerke

31800200 / 43180000

Sozialpass

8.000 EUR

Nachrichtlich:

Die Hebesätze wurden in der Hebesatzsatzung vom 18.11.2025 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf

390 v. H.

b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf der Steuermessbeträge;

225 v. H.

2. für die **Gewerbsteuer** auf der Steuermessbeträge.

350 v. H.

Hilzingen, 21.01.2026



Holger Mayer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 09.02.2026 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Konstanz, Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt, Kommunalaufsicht, am 18.03.2026 genehmigt.

Der Haushaltsplan 2026 ist in der Zeit

von Dienstag, den 7. April bis einschl. Mittwoch, den 15. April 2026

arbeitstglich (montags von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr, Dienstag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr) im Rathaus in Hilzingen, Zimmer 17, zur Einsichtnahme ausgelegt. Wir bitten um konkrete Terminvereinbarungen.

Auerdem ist die Haushaltssatzung 2026 samt Anlagen auf unserer Homepage unter www.hilzingen.de/zahlen/zahlen-und-fakten-id_147/ (dort ganz nach unten scrollen und auf das „+“ Zeichen bei „Dokumente“ klicken) als PDF Datei abrufbar.

Weiterer Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung fr Baden-Wrttemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach  4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begrnden soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Hilzingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lsst, ohne ttig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch spter geltend machen, wenn die Vorschriften ber die ffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Brgermeister dem Beschluss nach  43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehrde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gergt hat.

Hilzingen, 26.03.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Mayer', with a stylized flourish underneath.

Holger Mayer
Brgermeister